

NIKOLAUS KREBS, REINGARD RIENER-HOFER, EVA SCHEURER, PETER J. SCHICK, KATHRIN YEN*)

Rechtsmedizin an Lebenden: Die erste österreichische „klinisch-forensische Ambulanz“

0. Inhaltsverzeichnis
1. Einführung
2. Klinische Forensik: Die rechtsmedizinische Untersuchung Lebender
3. Aufgaben und Nutzen klinisch-forensischer Untersuchungen
 - 3.1 Frühzeitigkeit der Befundaufnahme
 - 3.2 Gerichtsverwertbarkeit der Dokumentation
 - 3.3 Verfügbarkeit der klinisch-forensischen Untersuchungsergebnisse
 - 3.4 Beratung der Betroffenen
4. Die klinisch-forensische Ambulanz des Ludwig Boltzmann Instituts in Graz
 - 4.1 Das Ludwig Boltzmann Institut für Klinisch-Forensische Bildgebung (LBI-CFI)
 - 4.2 Das Grazer Modell der klinisch-forensischen Ambulanz
 - 4.2.1 Zielsetzung
 - 4.2.2 Organisation und Infrastruktur
 - 4.2.3 Das Angebot der klinisch-forensischen Ambulanz
 - 4.2.4 Daten und Fakten der Ambulanztätigkeit
 - 4.2.5 Auftragserteilung und Zuweisung zur klinisch-forensischen Untersuchung
5. Rechtliche Fragestellungen betreffend die Einrichtung klinisch-forensischer Ambulanzen in Österreich
6. Konklusion

1. Einführung

Mit 1. Oktober 2008 hat in Graz die erste österreichische „klinisch-forensische Ambulanz“ ihren Betrieb aufgenommen. Es handelt sich dabei um eine Einrichtung des Ludwig Boltzmann Instituts für klinisch-forensische Bildgebung (LBI-CFI) an der Medizinischen Universität Graz, welche kli-

nisch-forensische Dienstleistungen anbietet. Derartige Einrichtungen sind in Deutschland und der Schweiz bereits seit Jahren etabliert und gewährleisten eine zeitnahe gerichtsmedizinische Untersuchung Lebender nach einem gewaltsamen Ereignis. Die Vorteile liegen in der umfassenden Erfassung und Dokumentation von Verletzungsbefunden mit forensischem Fokus sowie in der unmittelbaren, vom gerichtsmedizinischen Experten durchgeführten Spurensicherung, wodurch die Qualität von gerichtsmedizinischen Sachverständigenurteilen verbessert wird.

Die folgende Darstellung soll Richtern, Staatsanwälten, aber auch Anwälten einen Überblick über die Möglichkeiten geben, die in dieser für Österreich neuen und bisher einzigartigen Dienstleistung liegen. Darüber hinaus soll der Wert klinisch-forensischer Dokumentation sowie deren Relevanz für die gerichtsmedizinische Beurteilung aufgezeigt werden.

Angemerkt sei, dass im vorliegenden Beitrag neben dem in Österreich üblichen Begriff „Gerichtsmedizin“ auch der Begriff „Rechtsmedizin“ verwendet wird, welcher sich sowohl in Deutschland als auch der Schweiz durchgesetzt hat. Mit der Verwendung dieses Terminus *technicus* soll nicht

mit bewährten Traditionen der gerichtsmedizinischen Historie in Österreich gebrochen werden, vielmehr soll er dem über die Zusammenarbeit mit den Gerichten hinausgehenden Betätigungsfeld der klinisch-forensischen Ambulanz auch sprachlich Ausdruck verleihen.

2. Klinische Forensik¹⁾: Die rechtsmedizinische Untersuchung Lebender

Gemäß der Definition der zum Ärztegesetz 1998²⁾ erlassenen Ärztinnen-/Ärzte-Ausbildungsordnung 2006 umfasst das Aufgabengebiet der Gerichtsmedizin: „die angewandte Medizin, Toxikologie, Serologie und Spurenkunde im Dienste der Gerichtsbarkeit, der öffentlichen Sicherheit und des Gesundheitswesens“. Dazu zählen „Untersuchung, Beurteilung, Rekonstruktion und Aufklärung“ sowohl „im Zusammenhang mit natürlichen und gewaltsamen Todesfällen“ als auch im Zusammenhang mit „Körperverletzungen, Gesundheitsschädigungen und Verletzungsfolgen bei Lebenden, Vergiftungen, der Wirkung von Alkohol und Suchtgiften, Leichen und Leichenteilen zur Identitätsfeststellung, Sexualdelikten, Kindesmisshandlungen, strittigen Abstammungsverhältnissen, medizinischen

*) Dr. Nikolaus Krebs, Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Ludwig Boltzmann Institut für Klinisch-Forensische Bildgebung

Mag. Dr. jur. Reingard Riener-Hofer, Key Researcher (Team Recht) am Ludwig Boltzmann Institut für Klinisch-Forensische Bildgebung

Dr. Eva Scheurer, Stellvertretende Institutsleiterin am Ludwig Boltzmann Institut für Klinisch-Forensische Bildgebung

Prof. Dr. Peter J. Schick, Wissenschaftlicher Experte am Ludwig Boltzmann Institut für Klinisch-Forensische Bildgebung

PD Dr. Kathrin Yen, Institutsleiterin am Ludwig Boltzmann Institut für Klinisch-Forensische Bildgebung

Behandlungsfehlern, Spuren und Spurenbildern sowie die medizinisch-fachliche Bearbeitung von medizinisch-juristischen Fragen, insbesondere die Tätigkeit als Sachverständige/-r vor Gerichten und Verwaltungsbehörden.“³⁾

Die Untersuchung und Beurteilung von Körperverletzungen, Gesundheitsschädigungen und Verletzungsfolgen bei Lebenden war immer Aufgabe der Gerichtsmedizin⁴⁾, genauer gesagt der klinischen Rechtsmedizin, deren Fokus auf die Begutachtung lebender Verletzungs- und Gewaltopfer gerichtet ist. Die/der Rechtsmediziner/In ist der/die Spezialist/In für die kompetente Begutachtung von Gewaltspuren am menschlichen Körper, welche üblicherweise im Rahmen der Aufklärung von Körperverletzungsdelikten, bei sexueller Gewalt und Kindesmisshandlungen erfolgt. Bezüglich der Körperverletzungen ist zu erwähnen, dass es sich hierbei nicht notwendigerweise und ausschließlich um Vorsatzdelikte handeln muss. Auch im Rahmen der Untersuchung von Fahrlässigkeitsdelikten, gerade in Zusammenhang mit Verkehrsunfällen, ist die Verletzungsbefundung und Spurensicherung durch den Experten von großer Bedeutung. Sie kann den entscheidenden Ausschlag für die Einleitung eines Strafverfahrens geben. Aus diesem Grund ist es sowohl bei fahrlässiger als auch vorsätzlicher Gewalt wichtig, „rechtsmedizinische Kompetenz in Behandlungs- und Betreuungskonzepten einzubinden“.⁵⁾

Die/der gerichtsmedizinische Sachverständige sollte bereits im Vorfeld – vor Anzeigeerhebung – für konsiliarische Untersuchungen sowie zur Beratung der in Klinik und Praxis tätigen Ärzte/Innen beigezogen werden. In der gängigen Praxis der Gutachtenbeauftragung zu klinisch-forensischen Fragestellungen werden sachverständige Gutachter/Innen oft Monate, manchmal sogar Jahre nach einem zu beurteilenden Ereignis beigezogen. Die Beurteilung bzw. Begutachtung hat sich dann in den meisten Fällen auf die Dokumentation von vorhandenen klinisch-kurativen Primärbefunden zu stützen. Die Dokumentation von Verletzungsbefunden durch therapeutisch tätige Ärzte unterscheidet sich jedoch wesentlich von einer Dokumentation unter klinisch-forensischen Gesichtspunkten.

Klinische Untersuchungen dienen primär dem Zweck der Beantwortung therapeutisch relevanter Fragestellungen, da der klinisch tätige Arzt „nachvollziehbarerweise in kurativer, also heilender Intention“ arbeitet.⁶⁾ Verletzungen, die typischerweise im Rahmen häuslicher Gewalt oder auch bei Kindesmisshandlungen vorkommen, sind dem Grade nach oft als „leicht“ zu qualifizieren. Derartige Befunde ziehen in der Regel keine therapeutischen Konsequenzen nach sich und werden im klinischen Kontext normalerweise auch nicht mit der für ein Straf- bzw. Zivilrechtsverfahren erforderlichen Präzision dokumentiert. Nicht jede klinische Befunderhebung erfüllt die für eine gerichtlich verwertbare Beurteilung erforderlichen, qualitativen und quantitativen Kriterien.⁷⁾ Die Verwertbarkeit vor Gericht setzt die Vollständigkeit aller forensisch relevanten Befunde voraus. Eine erst Monate nach dem Vorfall erfolgende Beiziehung des/der Rechtsmediziners/In limitiert jedoch dessen gutachterliche Beurteilung, da die Feststellung von Verletzungsbefunden in einem hohen Maße von der Tatzeithöhe abhängt und relevante Beweise zu einem späteren Untersuchungszeitpunkt für immer verloren sind.

Die Situation, dass klinische Fälle oft auch unter forensischen Gesichtspunkten zu beurteilen sind, hat in Deutschland⁸⁾ und der Schweiz⁹⁾ zur Einrichtung spezialisierter Ambulanzen geführt. Diese stellen einen unkomplizierten Zugang zu rechtsmedizinischen Untersuchungen und ein niederschwelliges Angebot sicher, um z.B. Opfern von familiärer Gewalt die Möglichkeit zu bieten, auch ohne Strafanzeige Verletzungen rechtsmedizinisch dokumentieren und biologische Spuren sichern zu lassen. Abhängig von den Umständen und den Schutzbedürfnissen der Verletzten wird seitens der Rechtsmediziner/Innen die Möglichkeit und Sinnhaftigkeit einer Strafanzeige aufgezeigt. Die Entscheidung darüber wird letztendlich dem Verletzten anheimgestellt. Untersuchung, Fotodokumentation und Spurensicherung sind für Betroffene kostenlos. Die zu überwindende Schwelle zur Inanspruchnahme von Hilfe wird dadurch gesenkt und sichert das Vorhandensein tatzeitnaher Untersuchungsbefunde für den Bedarfsfall.¹⁰⁾

- 1) Zum Begriff der Klinischen Forensik vgl das Kapitel über die klinisch-forensische Medizin in *Hochmeister/Grassberger/Stimpfl*, Forensische Medizin² (2007) 115f.
- 2) Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über die Ausübung des ärztlichen Berufes und die Standesvertretung der Ärzte (Ärztegesetz 1998 - ÄrzteG 1998) erlassen und das Ausbildungsvorbehaltsgesetz geändert wird, BGBl I 169/1998 zuletzt geändert durch BGBl I 144/2009.
- 3) Vgl Beilage 8 der Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen über die Ausbildung zur Ärztin für Allgemeinmedizin/zum Arzt für Allgemeinmedizin und zur Fachärztin/zum Facharzt (Ärztinnen-/Ärzte-Ausbildungsordnung 2006 – ÄAO 2006), BGBl II 286/2006 idF BGBl II 167/2010.
- 4) *Hochmeister/Grassberger/Stimpfl*, Forensische Medizin² (2007) 119.
- 5) *Graß/Rothschild*, R.M.A., Klinische Rechtsmedizin, Rechtsmedizin 2004/14, 188.
- 6) *Monticelli*, Beurteilung des Verletzungsgrades respektive Dauer der Gesundheitsschädigung in Theorie und Praxis in Österreich, RZ 2009/8, 10.
- 7) *Brown*, Obstacles to women accessing forensic medical examination in cases of sexual violence. WHO Consultation on the Health Sector Response to Sexual Violence: WHO background paper, Geneva, Injuries and Violence prevention/Gender and Women's Health, Genf (2001).
- 8) Siehe dazu das Angebot der Rechtsmedizinischen Untersuchungstelle für Opfer von Gewalt der Hamburger Initiative gegen Aggressivität und Gewalt e.V. (<http://www.uke.de/institute/rechtsmedizin>) (28.06.2010).
- 9) Vgl dazu das Angebot des Institutes für Rechtsmedizin der Universität Bern im Bereich Forensischer Medizin. Die frühzeitige Untersuchung lebender Personen (Opfer und Täter) mit Spurensicherung zur Abklärung von Körperverletzungen, Kindesmisshandlungen, Sexualdelikten wird durch einen 24-Stunden-Pikettdienst in Zusammenarbeit mit verschiedenen Anlaufstellen für Opfer garantiert, von denen ein/e Rechtsmediziner/In auch dann beigezogen wird, wenn noch keine polizeiliche Anzeige erfolgt ist. http://www.irm.unibe.ch/content/dienstleistungen/for_medizin/index_ger.html (28.06.2010).
- 10) *Franke/Heinemann/Koch/Seifert*, Modellprojekt zur Implementierung eines Rechtsmedizinischen Kompetenzzentrums für die Untersuchung von Opfern von Gewalt, in: Weisser Ring (Hrsg), Mainzer Schriften zur Situation von Kriminalitätsoffern Band 41 (2007) 24f.

Anbieter klinisch-forensischer Dienstleistungen sind zumeist die im universitären Bereich¹¹⁾ eingerichteten rechtsmedizinischen Institute. Das Angebot im deutschsprachigen Raum ist zwar hinsichtlich dem Angebot und der Verfügbarkeit unterschiedlich, allen gemeinsam ist jedoch der jederzeitige Zugang lebender Gewaltopfer zu einer klinisch-forensischen Untersuchung.

3. Aufgaben und Nutzen klinisch-forensischer Untersuchungen

Der klinisch-forensischen Medizin liegt als Spezialgebiet des gesamten rechtsmedizinischen Fachgebietes ein breiter Tätigkeitsbereich zugrunde. Dazu zählen insbesondere Fälle häuslicher Gewalt, Kindesmisshandlungen, sexueller Missbrauch, Raufhandel und Messerstechereien, Schussverletzungen, Selbstverstümmelung, aber auch Verkehrs-, Sport- und Arbeitsunfälle.¹²⁾ An den klinischen Forensiker werden von juristischer Seite Fragestellungen betreffend Fremd-, Selbstverletzung oder Unfall, Schweregrad, Art (wie z.B. stumpfe oder scharfe Gewalt, Schuss), Alter der Verletzung, Tatinstrument, Richtung der Einwirkung, Kraft der Einwirkung oder der „Gefährlichkeit“ der betroffenen Körperregion herangetragen.¹³⁾

Um eine qualitativ hochwertige forensische Begutachtung gewährleisten zu können, bedarf es einer – zumeist zeitintensiven – körperlichen Untersuchung, einer gerichtsverwertbaren Dokumentation aller sichtbaren Veränderungen und Verletzungen, einer Spurensicherung sowie eventueller toxikologischer und molekularbiologischer Analysen. Besonderes Augenmerk ist demnach auf die Frühzeitigkeit der Befundaufnahme, auf die Gerichtsverwertbarkeit der Dokumentation, auf die rasche Verfügbarkeit der klinisch-forensischen Untersuchungsergebnisse, aber auch auf den Zugang zu ärztlicher und psychischer Beratung der von Gewalt Betroffenen zu legen.

3.1 Frühzeitigkeit der Befundaufnahme

Die Befundkonstellation, gerade von „Frühbefunden“, kann bedeutende Auswirkungen auf die Qualität und den Erfolg weiterer Ermittlungen, die Begründung eines Straftatbestandes und schließlich auf das Strafmaß haben. Um die für die Aufklä-

rung einer Straftat erforderlichen Beweise im Rahmen des Ermittlungsverfahrens in hinreichender Qualität sicherzustellen, ist eine tatzeitnahe Untersuchung unabdingbar.

Im Falle des Verdachtes auf sexuellen Missbrauch bzw. Vergewaltigung sollte die rechtsmedizinische Untersuchung in den ersten 72 Stunden (bei präpubertären Kindern 24 Stunden)¹⁴⁾ nach dem Ereignis so rasch wie möglich vorgenommen werden, da in dieser Zeitspanne die Wahrscheinlichkeit der erfolgreichen Sicherstellung von relevantem Spurenmaterial am höchsten ist. Für ein optimales Untersuchungsergebnis sollte weder geduscht noch die Kleidung gewechselt werden. Es sollten die Hände nicht gewaschen und Fingernägel nicht gereinigt werden, ebenso ist von Mundspülungen und Zahnreinigungen vor der Untersuchung abzusehen. Es darf auch die Möglichkeit bestehender fallrelevanter Verletzungen oder Spuren an dritten Personen nicht aus dem Auge gelassen werden. Zum Beispiel können durch die zeitnahe Untersuchung eines männlichen Tatverdächtigen nach einem Sexualdelikt Spuren, z.B. Abstriche zum Nachweis vorhandener Speichelspuren, Scheidenzellen oder Blutspuren gesichert werden, die einen eindeutigen Bezug zum Opfer nachweisbar machen.¹⁵⁾

3.2 Gerichtsverwertbarkeit der Dokumentation

Eine vollständige Dokumentation forensisch relevanter Befunde setzt Kenntnisse forensischer Grundlagen und Fachliteratur voraus. Der/die Gerichtsmediziner/In hält sich im Rahmen seiner/ihrer Begutachtung an die Beantwortung der an ihn/sie – von Seiten des Gerichtes oder der Staatsanwaltschaft – gerichteten Fragen¹⁶⁾, wie z.B. Vorhandensein und Qualifizierung von Verletzungen, Ausmaß, Entstehungsmechanismus, Alter, gesundheitliche Folgen sowie mögliche Selbstbeibringung. Vom fachlich fundierten Verhalten im Rahmen der Befundaufnahme ist letztlich auch die Gerichtsverwertbarkeit des erstellten Gutachtens abhängig, dürfen doch die Ergebnisse einer körperlichen Untersuchung als Beweismittel nur verwendet werden, wenn das Vorliegen ihrer inhaltlichen Voraussetzungen sowie ihre formell rechtmäßige

Anordnung zum Zeitpunkt der Untersuchung gegeben waren.¹⁷⁾

3.3 Verfügbarkeit der klinisch-forensischen Untersuchungsergebnisse

Rasch verfügbare Ergebnisse einer klinisch-forensischen Untersuchung bieten ermittelnden Beamten oder anderweitigen Behörden wesentliche Entscheidungsgrundlagen. Anzuführen wären hier Befunde, die eine Unterscheidung zwischen selbst- oder fremd-beigebrachter Verletzung ermöglichen, eine gezielte Fahndung anhand eines DNA-Profiles erlauben oder etwa Befunde, die auf ein serielles Vorgehen von Straftätern hinweisen. In Pflegschafts- oder Obsorgerechtsverfahren können klinisch-forensische Untersuchungsergebnisse von hoher Relevanz für Entscheidungen zum Schutz von Kindern sein.

3.4 Beratung der Betroffenen

Strenge gesetzliche Normierungen und komplexe Lebenssachverhalte machen eine alle Beteiligtenrechte und -interessen berücksichtigende Vorgehensweise oft schwierig. Nichtsdestotrotz hat dem Schutz und der Betreuung von Gewaltopfern oberste Priorität zuzukommen. Bei aller Routine und Standardisierung ist darauf zu achten, dass berücksichtigungswürdige Einzelfallkonstellationen Beachtung finden und das Vorgehen des/der Sachverständigen auf die physische und psychische Verfassung der betroffenen Personen abgestimmt ist. Im Rahmen des ärztlichen Aufklärungsgesprächs wird über die Möglichkeit einer Anzeige bei der Sicherheitsbehörde, über lokal verfügbare Opferhilfseinrichtungen, medizinische, psychologische oder juristische Beratungsstellen informiert sowie im Bedarfsfall der Kontakt zu diesen Institutionen hergestellt.¹⁸⁾

4. Die klinisch-forensische Ambulanz des Ludwig Boltzmann Instituts in Graz

4.1 Das Ludwig Boltzmann Institut für Klinisch-Forensische Bildgebung (LBI-CFI)

Die Klinisch-Forensische Ambulanz ist eine Einrichtung des LBI-CFI, dessen Ziel es ist, bildgebende Verfahren in die forensische Diagnostik zu implementieren. Das Institut

ist in Graz angesiedelt; in der Stadt, in der Ludwig Boltzmann 130 Jahre zuvor selbst eine „überaus erfolgreiche“ Zeit verbracht¹⁹⁾. Treffenderweise kann sein Leitspruch „Bring vor, was wahr ist; schreib so, dass es klar ist. Und verficht's, bis es mit dir gar ist!“²⁰⁾ auch in einem forensischen Kontext verstanden werden.

Das LBI-CFI agiert in Kooperation mit der Medizinischen Universität Graz und verfügt über ein im Fachgebiet der Rechtsmedizin einzigartiges partnerschaftliches Konstrukt, welches Universität, Industrie sowie Rechtspflege einbezieht: Die Medizinische Universität Graz stellt dem LBI die Räumlichkeiten und Infrastruktur zur Verfügung. Das Institut für Strafrecht, Strafprozessrecht und Kriminologie bietet die fachliche Unterstützung bei der Bearbeitung rechtswissenschaftlicher Themen des LBI. Durch die Partnerschaft mit dem Oberlandesgericht Graz für Steiermark und Kärnten wird sowohl praxisrelevante fachliche Unterstützung bei der Implementierung forensisch-radiologischer Techniken in das Gerichtsverfahren als auch der Zugang zu Gerichtsakten zu Forschungszwecke garantiert. Von Seiten Siemens Healthcare wird das Know-how betreffend radiologischer Techniken sowie die technische Infrastruktur für die Auswertung von Magnetresonanztomographie (MRT)- und Computertomographie (CT)-Bildern bereitgestellt.

4.2 Das Grazer Modell der klinisch-forensischen Ambulanz

4.2.1 Zielsetzung

Die klinisch-forensische Ambulanz wurde mit Oktober 2008, nach einer vorgelagerten Probe- und Testphase, in Vollbetrieb genommen. Ihr übergeordnetes Ziel ist die Verbesserung des gerichtsmedizinischen Sachverständigenbeweises in überlebten Fällen von vorsätzlich, aber auch fahrlässig angewandter Gewalt, welches durch neue wissenschaftliche Erkenntnisse und in den untersuchten Fällen durch eine zeitnahe und umfassende Dokumentation von Verletzungen und die umgehende Sicherung vorhandener Spuren erreicht werden soll.

Klinisch-forensische Dienstleistungen werden im deutschsprachigen Raum unter

verschiedenen Bezeichnungen angeboten. In Graz wurde für die entsprechende Einrichtung der Begriff „klinisch-forensische Ambulanz“ gewählt. Dadurch sollen unter anderem das niederschwellige Angebot und der einfache Zugang zu einer (rechts-)medizinischen Untersuchung unterstrichen werden. Mit dem Dienstleistungsangebot der im herkömmlichen Sprachgebrauch als „Ambulanzen“ bezeichneten Anstaltsambulatorien öffentlicher Krankenanstalten²¹⁾ ist das Angebot der klinisch-forensischen Ambulanz nicht gleich zu setzen. Auf Grund des Spezial- und Expertenwissens ist die klinisch-forensische Untersuchung zur Klärung juristisch bedeutungsvoller Geschehensabläufe notwendig. Sie kann jedoch die in Anstaltsambulatorien erfolgende Behandlung mit therapeutischen Zielsetzungen nicht ersetzen und ist mit einer solchen nicht vergleichbar.

4.2.2 Organisation und Infrastruktur

Die klinisch-forensische Ambulanz in Graz ist eine Einrichtung des LBI-CFI innerhalb der Räumlichkeiten der Medizinischen Universität Graz in unmittelbarer Nähe zum Institut für Gerichtliche Medizin. Enge Zusammenarbeit besteht mit den Universitäts-Kliniken für Kinder- und Jugendheilkunde, für Kinder- und Jugendchirurgie, für Frauenheilkunde und Geburtshilfe, für Radiologie sowie der Klinischen Abteilung für Kinderradiologie. Erste Verdachtsmomente für ein gewaltsames Ereignis, wie z.B. körperliche Gewalt, Kindesmisshandlung oder -missbrauch, ergeben sich oft im Rahmen der dort stattfindenden Behandlungen. Daraufhin kommt es in der Regel auf Grund einer konsiliarischen Anfrage zur gerichtsmedizinischen Untersuchung. Um den Anforderungen klinisch-forensischer Untersuchungen²²⁾ gerecht zu werden, wurde ein Raum für die Ambulanztätigkeit adaptiert. Im Untersuchungszimmer finden sich neben der für klinisch-forensische Untersuchungen erforderlichen Einrichtung (z.B. Körperschemaskizzen, Winkelmaße, Spurensicherungssets und eine speziell für die forensische Fotodokumentation zusammengestellte, digitale Spiegelreflexkamera) auch Spielzeug für kindgerechte Untersuchungen sowie Informationsbroschüren von regionalen Opferhilfeeinrichtungen. Untersuchungen finden

regelmäßig auch außerhalb der Räumlichkeiten des LBI-CFI, zumeist in Kliniken, statt. Hierfür steht eine mobile Ausrüstung zur Verfügung.

Das Ambulanzteam besteht aus 9 Ärzten/Ärztinnen (Stand Juni 2010) des Ludwig Boltzmann Institutes, die mit der Durchführung klinisch-forensischer Untersuchungen vertraut und auf die Frühbefundung von Gewaltspuren spezialisiert sind. Durch den rund um die Uhr verfügbaren Rufbereitschaftsdienst kann jeglicher Unter-

11) Vgl. dazu zB die am Institut für Rechtsmedizin eingerichtete Untersuchungsstelle für Opfer von Gewalt des Universitätsklinikums Hamburg-Eppendorf <http://www.uke.de/institute/rechtsmedizin> (28.06.2010) sowie das Angebot der Klinischen Rechtsmedizin des Instituts für Rechtsmedizin am Klinikum der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt <http://www.rmif.de> (28.06.2010).

12) Siehe dazu *Dirnhofer/Ranner/Yen*, Clinical Forensic Imaging, in: *Dirnhofer/Thali/Vock* (Hrsg), The Virtopsy Approach (2008), 366.

13) *Zollinger* (Hrsg), Skriptum Rechtsmedizin⁸, Institut für Rechtsmedizin der Universität Bern (2007) 46.

14) *Banaschak/Dettmeyer/Herrmann/Thyen*, Kindesmisshandlung – Medizinische Diagnostik, Intervention, rechtliche Grundlagen (2008) 123.

15) *Hochmeister/Grassberger/Stimpfl*, Forensische Medizin² (2007) 142.

16) *Hochmeister/Grassberger/Stimpfl*, Forensische Medizin² (2007) 119.

17) *Birk/bauer*, Körperliche Untersuchung und DNA-Analyse StPO-Neu Teil IX, ÖJZ 2008/39, 350.

18) *Brinkmann*, Handbuch gerichtliche Medizin I (2004) 1131.

19) *Flamm* (Hrsg), Hochgeehrter Herr Professor, innig geliebter Louis: Ludwig Boltzmann, Henriette von Aigentler, Briefwechsel (1995) 44.

20) *Flamm* (Hrsg), Hochgeehrter Herr Professor, innig geliebter Louis: Ludwig Boltzmann, Henriette von Aigentler, Briefwechsel (1995) 74.

21) Siehe zu den Tätigkeitsbereichen von Anstaltsambulatorien bzw zum Umfang ambulanter Untersuchungen und Behandlungen § 26 (Abs 1) Krankenanstalten- und Kuranstaltengesetz, BGBl I/1957 idF BGBl I 124/2009 sowie die inhaltlich ähnlich lautende Bestimmung des § 34 (Abs 1) Steiermärkisches Krankenanstaltengesetz 1999 – KALG, LGBl 66/1999 (ww) idF LGBl 5/2010.

22) *Brinkmann*, Handbuch gerichtliche Medizin I (2004) 1131.

suchungsort im Großraum Graz (Spitäler, Polizeistationen, Haftanstalten, Opferhilfsstellen etc.) in der Regel innerhalb von 30 bis 45 Minuten aufgesucht werden. Gynäkologische und kindergynäkologische Untersuchungen finden am Landeskrankenhaus (LKH) Graz im Beisein eines/r Facharztes/-ärztin für Frauenheilkunde und Geburtshilfe statt. Ist eine Untersuchung aus organisatorischen oder geografischen Gründen nicht unmittelbar durchführbar, so ist es in den meisten Fällen dennoch möglich, mittels telefonischer Beratung oder telemedizinischer Beurteilung – auf Basis radiologischer Daten oder entsprechender Fotos – weiterführende, die Aufklärung absichernde Anleitungen zu geben. Die Ambulanz ist vorerst an die Laufzeit des LBI-CFI gebunden und damit für einen Zeitraum von sieben Jahren gesichert. Eine Weiterführung soll in den nächsten Jahren geprüft und geplant werden.

4.2.3 Das Angebot der klinisch-forensischen Ambulanz

Die vom LBI-CFI angebotenen Untersuchungen umfassen Untersuchungen nach gewaltsamen Ereignissen sowie forensische Altersschätzungen.

4.2.3.1 Untersuchungen nach gewaltsamen Ereignissen

Unabhängig von Alter, Geschlecht und Herkunft einer Person wird im Rahmen der Ambulanz die Möglichkeit geboten, sich nach gewaltsamen Ereignissen (auch nach Unfällen mit Beteiligung Dritter) körperlich untersuchen zu lassen, um eine standardisierte, gerichtsverwertbare Dokumentation und eventuelle Asservierung forensisch relevanter Spuren an Körper bzw. an Bekleidung sicherzustellen. Die Dienstleistungen werden unabhängig von einer vorgegangenen Anzeige angeboten; für die Betroffenen entstehen keine Kosten. Über eine 24-Stunden-Rufbereitschaft²³⁾ ist ein/e Gerichtsmediziner/in für die folgenden Leistungen erreichbar:

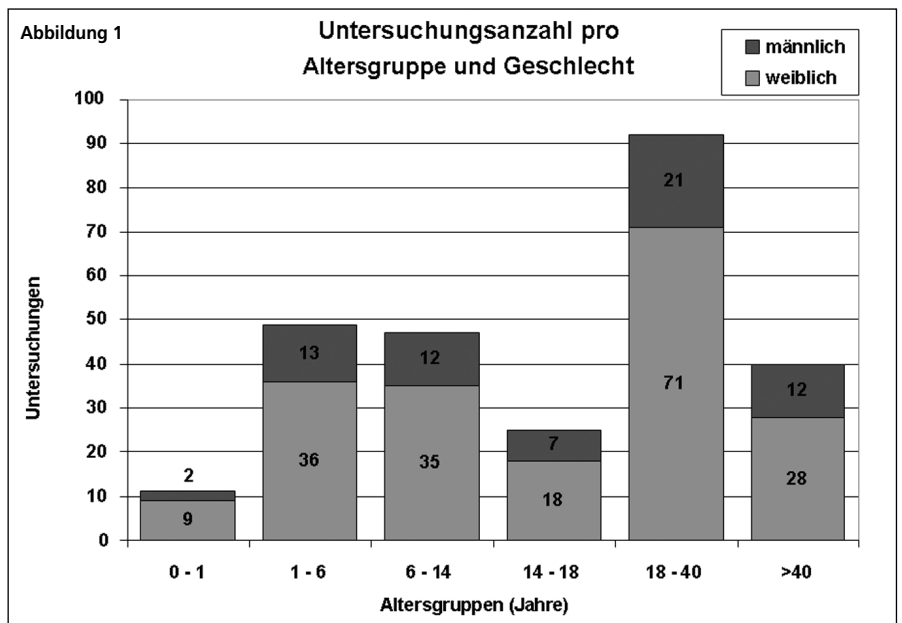
- körperliche Untersuchung
- standardisierte Dokumentation von Verletzungsbefunden
- standardisierte Asservierung von biologischen Spuren
- Dokumentation der Beweiskette sichergestellter Spureenträger

- die Veranlassung weiterer Untersuchungen bei Bedarf (z.B. Bildgebung, Toxikologie) und die
- Vermittlung zu Opferschutzeinrichtungen und spezialisierten Hilfsangeboten.

4.2.3.2 Klinisch-forensische Altersschätzungen

Seit dem Jahr 2009 wird das Dienstleistungsangebot des LBI-CFI durch das An-

insgesamt 678 Personen untersucht. Davon erfolgten 414 Untersuchungen im Rahmen von Altersschätzungen und 264 nach gemeldeten gewaltsamen Ereignissen. Von den 264 nach möglich stattgehabter Gewalt untersuchten Personen waren 74,6% weiblich und 25,4% männlich. Die Untersuchungsanzahl, aufgeschlüsselt nach Altersgruppen, ist in Abb. 1 dargestellt.



gebot forensischer Altersschätzungen bei lebenden Personen ergänzt. Diese finden vor allem im Rahmen von Asylverfahren, aber auch bei straf- oder zivilrechtlichen Fragestellungen statt und gehören zum klassischen Aufgabengebiet der Gerichtsmedizin. Einer der wissenschaftlichen Schwerpunkte des Institutes liegt in diesem Bereich darin, die im Rahmen der Altersschätzungen eingesetzte und mit einer Strahlenbelastung verbundene Röntgentechnologie²⁴⁾ durch die Magnetresonanztomographie – die ohne Röntgenstrahlung auskommt – zu ersetzen. Die forensische Altersschätzung am LBI-CFI wird nach international üblichen Standards²⁵⁾ auf Basis einer multifaktoriellen Untersuchungsmethodik durchgeführt.

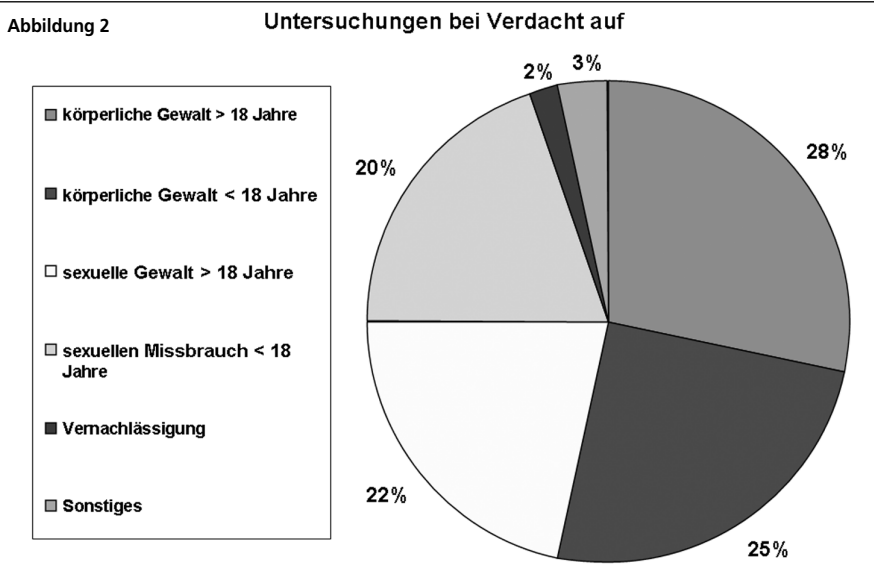
4.2.4 Daten und Fakten der Ambulanztätigkeit

Innerhalb eines Erhebungszeitraumes von 20 Monaten (Oktober 2008 bis Mai 2010) wurden durch unseren Ambulanzdienst

Die Verdachtsmomente, die Anlass für eine klinisch-forensische Untersuchung waren, sind aus Abb. 2 ersichtlich. In 50 der 264 nach gewaltsamen Ereignissen erfolgten Untersuchungen ergingen bis Mai 2010 gerichtliche Gutachtensaufträge an das LBI-CFI.

4.2.5 Auftragserteilung und Zuweisung zur klinisch-forensischen Untersuchung

Hauptaufgabe der klinisch-forensischen Ambulanz ist es, Verletzungen tatzeitnah zu dokumentieren und vorhandene Spuren zu sichern. Die Untersuchung erfolgt unabhängig davon, ob die Gewalttat angezeigt wurde oder werden soll. Die Erwartung, dass eine forensische Untersuchung immer auch mit polizeilichen Ermittlungen und rechtlichen Konsequenzen verbunden ist, hindert viele Opfer daran, eine solche in Anspruch zu nehmen²⁶⁾. Solchen Befürchtungen kann nur mit einem niederschweligen Angebot entgegengetreten werden, durch das Gewaltbetroffenen ein direkter,

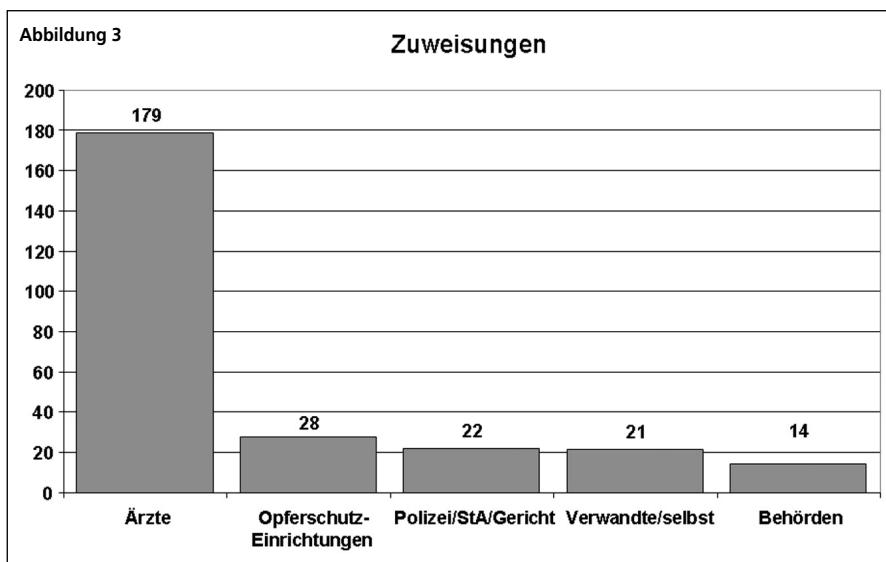


unbürokratischer und unverbindlicher Zugang zu klinisch-forensischen Dienstleistungen zur Abklärung ihrer Verletzungen ermöglicht wird. In den meisten Fällen erfolgt die Zuweisung der Betroffenen an die klinisch-forensische Ambulanz durch Ärzte, seltener durch Polizei und Staatsanwaltschaft, Opferhilfeeinrichtungen sowie andere Behörden (Abb 3).

Verdachtsfällen wären für eine erhöhte Beweisqualität wünschenswert, ebenso ein klares Entscheidungsmanagement bei gewaltsamen Ereignissen, bei denen weiterhin ein Gefahrenpotential besteht.

4.2.5.1 Betroffene bzw. Angehörige der Verletzten

Die Leistungen der Ambulanz stehen Kin-



Um die Qualität des Sachverständigenbeweises sicherzustellen, bedarf es einer engen Vernetzung dieser Institutionen. Klare Abläufe zum Zwecke der Implementierung klinisch-forensischer Konsiliaruntersuchungen in den Krankenanstalten sowie standardisierte Beauftragungen durch Polizei und Staatsanwaltschaft in

den, Jugendlichen und Erwachsenen, die von Missbrauch, Misshandlung, körperlicher oder sexueller Gewalt betroffen sind, kostenfrei zur Verfügung. Sie können auch von Unfallopfern oder Verletzten in Anspruch genommen werden, für die eine exakte Dokumentation gerichtlich relevant ist oder werden kann.

4.2.5.2 Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaft

Von wesentlicher Bedeutung für die klinisch-forensische Ambulanz ist die Zuweisung durch Kriminalpolizei oder Staatsanwaltschaft. In diesem Bereich kann es zu fallbezogenen Überschneidungen zwischen einer tatzeitnahen Untersuchung im Rahmen der Ambulanztätigkeit und einer nachfolgenden rechtsmedizinischen Begutachtung im Gerichtsverfahren kommen. Im Falle eines vorliegenden Ambulanzberichtes kann das Gerichtsgutachten auf einer bereits durchgeführten rechtsmedizinischen Erstbefundung aufbauen, was zu einer Qualitätssteigerung des Sachverständigenbeweises führt und in weiterer Folge zu einer möglicherweise erhöhten Rechtssicherheit im Strafverfahren. Für die durch die Staatsanwaltschaft oder die Gerichtsbarkeit angeordneten Untersuchungen sind von den untersuchenden Ärzten die einschlägigen Rechtsvorschriften

23) Die Ambulanz ist unter der Telefonnummer +43-664-8438241 erreichbar. Folder der Klinisch-Forensischen Ambulanz sind über die Email-Adresse office@cfi.lbg.ac.at anzufordern. Siehe auch das bereitgestellte Folder.pdf-Dokument auf der Homepage des Ludwig Boltzmann Institutes <http://cfi.lbg.ac.at/de/klinischforensische-ambulanz> (28.06.2010).

24) Bezüglich des Einsatzes radiologischer Untersuchungen, insbesondere Röntgenuntersuchungen, siehe die Anordnung legitimierenden Bestimmungen des § 29 Abs 4 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz BGBl I 100/2005 idF BGBl I 122/2009; des § 12 Abs 4 Fremdenpolizeigesetz 2005, BGBl I 100/2005 idF BGBl I 122/2009 sowie des § 15 Abs 6 des Bundesgesetzes über die Gewährung von Asyl (Asylgesetz 2005 – AsylG 2005), BGBl I 100/2005 idF BGBl I 135/2009.

25) Die am LBI-CFI durchgeführten Altersschätzungen werden gemäß den international anerkannten Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft für Altersdiagnostik (AGFAD) der Deutschen Gesellschaft für Rechtsmedizin erstellt. Mehr dazu siehe unter <http://agfad.uni-muenster.de/german/empfehlungen.htm> (28.06.2010).

26) *Butchart/Phinney/Check/Villaveces*, Preventing violence: A guide to implementing the recommendations of the World report on violence and health, Genf (2004) 62.

ten der StPO zu beachten; zum einen, um die Rechte der betroffenen Personen zu wahren, zum anderen, um die Verwendung der gewonnenen Untersuchungsergebnisse im Strafverfahren sicherzustellen.²⁷⁾ Die erst kurze zeitliche Präsenz der klinisch-forensischen Ambulanz in Graz und die damit gewonnene Möglichkeit einer raschen rechtsmedizinischen Untersuchung von lebenden Gewaltopfern, aber auch von Tatverdächtigen rund um die Uhr lassen eine Überarbeitung und Anpassung der bisherigen Ablauforganisationen notwendig erscheinen.

4.2.5.3 Ärzte

Auf die Vorteile klinisch-forensischer Konsiliaruntersuchungen wurde bereits hingewiesen. Durch die Zusammenarbeit mit klinisch tätigen Ärzten kann auch ein bestmögliches Ergebnis hinsichtlich einer strafrechtlichen Beweiserhebung erzielt werden.

4.2.5.4 Opferschutzeinrichtungen, Kinderschutzgruppen, Netzwerke gegen Gewalt

Eine wesentliche Rolle für die Kontaktaufnahme Betroffener spielen die verschiedenen Opferschutz- und Opferhilfeeinrichtungen. Dem guten Einvernehmen mit diesen Stellen ist es zuzuschreiben, dass Opfer von Gewalt schon in einem sehr frühen Stadium einer rechtsmedizinischen Untersuchung zugeführt werden können, in deren Rahmen Verdachtsmomente anhang von Verletzungen durch eine objektive Beweisaufnahme von geschulter Seite erhärtet oder aber auch entschärft werden können. Der Kontakt zu derartigen Institutionen macht es aber auch möglich, dass die von Gewalt betroffenen Personen im Bedarfsfall an die entsprechenden Hilfeinrichtungen weiterverwiesen werden können. Die seit 2004 gesetzlich geregelte Implementierung von Kinderschutzgruppen²⁸⁾ an Kliniken für Kinder- und Jugendheilkunde sowie Kinder- und Jugendchirurgie in Österreich ist ein Beispiel für eine multidisziplinäre Schnittstelle im Kampf gegen Kindesmisshandlung und Kindesmissbrauch. Die regelmäßige Präsenz des LBI-CFI in den Kinderschutzgruppen des LKH Graz dient vor allem der verbesserten Abklärung von Kindern mit auf fremd beigebrachte Gewalt verdächtigen Verletzungen, aber

auch dem Erfahrungsaustausch bei interdisziplinären Falldarstellungen.

4.2.5.5 Sonstige Behörden

Jugendwohlfahrtsbehörden sowie die Ämter für Jugend und Familie wenden sich an die klinisch-forensische Ambulanz mit Fragestellungen zum Nachweis bzw. Ausschluss von Kindesmisshandlung, körperlicher Vernachlässigung sowie sexueller Gewalt gegen Kinder.

Das Bundesministerium für Inneres bzw. das Bundesasylamt sind für die am LBI-CFI stattfindenden Altersschätzungen mit Abstand die häufigsten Auftraggeber.

5. Rechtliche Fragestellungen betreffend die Einrichtung klinisch-forensischer Ambulanzen in Österreich

Die Tätigkeit der Grazer klinisch-forensischen Ambulanz bewegt sich in einem insbesondere durch die §§ 117 ff Strafprozessordnung²⁹⁾ und das Ärztegesetz³⁰⁾ geprägten rechtlichen Spannungsfeld, in welchem die Rechte der untersuchten Personen, die damit in Zusammenhang stehenden Pflichten der untersuchenden Ärzte und die von juristischer – insbesondere strafrechtlicher – Seite kommenden Anforderungen Beachtung zu finden haben. Der Bogen der relevanten rechtlichen Fragestellungen spannt sich von der Arzthaftung und Behandlungspflicht über die Sachverständigen- und Gutachtensthematik bis hin zu Fragen betreffend die Dauer und die Art und Weise der Lagerung forensischer Spurenräger. Den rechtlichen Rahmenbedingungen betreffend die „Behandlung von möglichen Misshandlungs- und Missbrauchsoffern“ sowie dem Themenbereich der ärztlichen Verschwiegenheits- und Anzeigepflichten kommen hier besondere Aufmerksamkeit zu,³¹⁾ ebenso den Grundlagen und Richtlinien forensisch-bildgebender Untersuchungen und deren Verwendung in gerichtlichen Verfahren.

6. Konklusion

Die Einrichtung der klinisch-forensischen Ambulanz in Graz setzt neue Akzente im Bereich der Rechtsmedizin. Durch ihre Präsenz ist der Einsatz von rechtsmedizinischen Untersuchungen in Fällen überlebter Gewalt verstärkt in das Bewusstsein von Behörden und Institutionen gerückt. Objektive Beweise zur Klärung von Gewalttaten dienen der Strafverfolgung und der Rechtssprechung. Der/die rechtsmedizinische „Sachverständige sucht und untersucht beweiserebliche Tatsachen“, die „sicht“-bar bzw. be-„greif“-lich gemacht werden können.³²⁾ Er/sie verfolgt dabei keinen Selbstzweck. Ziel der klinischen Rechtsmedizin ist es, gerichtliche, aber auch behördliche Entscheidungsfindungen zu unterstützen und zum richtigen Zeitpunkt am richtigen Ort jene Tatsachen abzuklären, die die Behandlung der damit in Zusammenhang stehenden Rechtsfragen überhaupt erst ermöglichen. Unter Berücksichtigung aller medizinischen Details und wissenschaftlichen Spezialfragen ist es der ureigenste Sinn der Rechtsmedizin, mit ihrem Tun und Handeln zu einer erhöhten Rechtssicherheit beizutragen.

27) Vgl. *Birklbauer*, Körperliche Untersuchung und DNA-Analyse StPO-Neu Teil IX, ÖJZ 2008/39, 349.

28) Vgl. § 8e Krankenanstalten- und Kuranstaltengesetz BGBl I/1957 idF BGBl I/24/2009.

29) Strafprozessordnung 1975, BGBl I/631/1975 idF BGBl I/38/2010.

30) Ärztegesetz 1998, BGBl. I 169/1998 idF BGBl I 144/2009.

31) Siehe dazu *Krauskopf*, Die ärztliche Anzeige- und Meldepflicht und damit verbundene Rechtsprobleme am Beispiel des Ludwig Boltzmann Instituts für Klinisch-Forensische Bildgebung in Graz, Masterarbeit, Wien 2010.

32) *Schick*, Die prozessrechtliche Diskussion des neuen Virtopsy-Verfahrens in: *Dirnhofer/Schick/Ranner*, Virtopsy – Obduktion neu in Bildern, Schriftenreihe Recht der Medizin (2010) 45.



Ludwig Boltzmann Institut
Klinisch-Forensische Bildgebung